

# Stadt Rheineck

# REGLEMENT ÜBER DIE **BENÜTZUNG DES FEUERWEHRDEPOTS IM STÄDTLI**

#### 1. Allgemeines

#### Grundsatz

1.1 Die Stadt Rheineck, vertreten durch den Stadtrat, stellt das Gebäude für kommerzielle und nicht kommerzielle Veranstaltungen zur Verfügung. Als Veranstalter werden ortsansässige juristische und natürliche Personen zugelassen. Der Stadtrat kann Ausnahmen bewilligen.

#### Bewilligung

1.2 Jede Benützung ist bewilligungspflichtig. Benützungsgesuche müssen bis spätestens einen Monat vor der Veranstaltung mit Formular schriftlich an die Stadtverwaltung eingereicht werden.

#### Ablehnungsgründe

- 1.3 Der Stadtrat kann Gesuche ablehnen:
- a) von Veranstaltern, die keine Gewähr für das Einhalten der Ordnungsbestimmungen bieten;
- b) wenn durch die Häufung von Veranstaltungen die Wohnqualität in der Umgebung des Feuerwehrdepots beeinträchtigt wird.

# Polizei-Bewilligung

1.4 Das Einholen erforderlicher Polizeibewilligungen, insbesondere Bewilligungen des Stadtrates gemäss Unterhaltungswerbegesetz, ist Sache des Veranstalters.

#### 2. Ordnungsbestimmungen

# Übergabe

2.1 Der Veranstalter vereinbart mit dem Vertreter der Stadt Rheineck mindestens 10 Tage vor dem Anlass den Termin für die Übergabe. Der Veranstalter gibt dabei die verantwortliche Kontaktperson bekannt. Das Feuerwehrdepot darf frühestens 48 Stunden vor einer Benützung belegt werden.

#### Schlüssel

2.2 Veranstalter, welche gegen Unterschrift vom Stadtvertreter Schlüssel erhalten, sind dafür verantwortlich, dass diese sicher aufbewahrt und nur in den bewilligten Zeiten verwendet werden. Sie dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Schlüsselduplikate dürfen durch den Veranstalter nicht erstellt werden. Bei Verlust hat der Veranstalter für den Ersatz sowie eine allenfalls nötige Abänderung der Schlösser aufzukommen.

# Sorgfaltspflicht

2.3 Dem Gebäude sowie den Einrichtungen sind grösstmögliche Sorgfalt zu widmen, und es ist auf Sauberkeit zu achten, auch während der Zeit der Benützung.

#### Reinigung

- 2.4 Nach dem Anlass sind gründlich zu reinigen:
  - Boden inkl. Treppen
  - WC-Anlagen
  - Buffet- und Vorratsraum

#### Rücknahme

2.5 Die Rücknahme des Feuerwehrdepots nimmt der Stadtvertreter zusammen mit dem Verantwortlichen des Veranstalters spätestens zu dem in der Bewilligung festgesetzten Zeitpunkt vor. Der Stadtvertreter macht den Verantwortlichen dabei auf nicht ordnungsgemäss zurückgegebenen Räume und Einrichtungen aufmerksam und setzt ihm eine Frist zur Behebung der Mängel. Verstreicht diese Frist ungenützt oder kann mit Rücksicht auf nachfolgende Benützer keine Frist mehr gewährt werden, so sorgt der Stadtvertreter für die Behebung der Mängel auf Kosten des Veranstalters.

Die Rücknahme wird in einem vom Veranstalter und dem Stadtvertreter zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten und erfolgt spätestens 36 Stunden nach der Benützung.

# 3. Haftung, Versicherung

#### Schäden

3.1 Der Veranstalter haftet für alle Beschädigungen, welche seine Benützer mutwillig oder fahrlässig verursacht haben. Entstandene Schäden an Gebäude, Installationen und Mobiliar, sowie Störungen an technischen Anlagen, sind unverzüglich dem Stadtvertreter zu melden.

#### Eigentum Dritter

3.2 Die Stadt Rheineck haftet nicht für Beschädigung oder Verlust von Eigentum des Veranstalters und der Benützer.

# Haftpflichtversicherung

3.3 Der Veranstalter ist verpflichtet, vor der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

# 4. Entschädigung

# Benützungsgebühren

- 4.1 Benützungsgebühren gemäss Tarif im Anhang sind zu entrichten:
- a) von nicht gemeinnützigen oder auswärtigen Natürlichen und Juristischen Personen;
- b) Ortsansässigen Natürlichen und Juristischen Personen wird die Benützungsgebühr einmal pro Jahr erlassen. Die Vereine können für jeden weiteren Anlass mittels eines vorgängigen Antrages bezüglich Kostenerlass an den Stadtrat gelangen;
- c) Bei anderen Benützungen entscheidet der Stadtrat.

Die Benützungsgebühr schliesst den Verbrauch von WC-Papier, Papierhandtücher, elektrische Energie und Wasser ein (ohne Heizung).

# 5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

5.1 Dieses Reglement tritt am 1. März 2025 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 1989.

9424 Rheineck, 24. Februar 2025

# **NAMENS DES STADTRATES**

Der Stadtpräsident: Urs Müller

Der Stadtschreiber: Thomas Dietrich

# Beiblatt zum

Reglement für die Benützung des ehemaligen Feuerwehrdepots im Städtli vom 24. Februar 2025.

Der Stadtrat hat an der Sitzung vom 07. Januar 2025 beschlossen, den Anhang gemäss Art. 4.1 des Reglements zu ändern.

# <u>Anhang</u>

(Art. 4.1. des Reglements)

# a) Ortsansässige, Natürliche und Juristische Personen

Pauschale für Wochenende ab Freitagabend	Fr.	150.—
anschliessend pro jeden weiteren Tag	Fr.	50.—

# b) Auswärtige, Natürliche und Juristische Personen

Pauschale für Wochenende ab Freitagabend	Fr. 300.—
anschliessend für jedem weiteren Tag	Fr. 100.—

Die Heizungskosten werden separat in Rechnung gestellt.

Rheineck, 24. Februar 2025

# **NAMENS DES STADTRATES**

Der Stadtpräsident Urs Müller

Der Stadtschreiber: Thomas Dietrich